



Gemeinde Arlesheim
Kanton Basel-Landschaft

Strassennetzplan Landschaft mit Geltungsbereich östlich des Siedlungsgebietes Landschaft

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand: 9. April 2020 (Beschlussfassung)



Impressum

Fachliche Beratung



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung	Edith Binggeli-Strub
Version/Datum	Beschlussfassung GR / EGV, 9. April 2020
Datei-Name	6031_Ber01_Planungsbericht_SNP_Beschlussfassung.docx

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE / PLANUNGSANSTOSS.....	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Planungsanstoss.....	1
2	ORGANISATION, ABLAUF DER PLANUNG.....	2
2.1	Organisation.....	2
2.2	Ablauf der Planung.....	2
3	GEGENSTAND DER BEURTEILUNG.....	3
4	PLANUNGSGRUNDLAGEN KANTONAL / KOMMUNAL.....	3
4.1	Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan.....	3
4.2	Kommunale Grundlagen – Strassennetzplan Siedlung.....	5
5	PLANUNGSRESULTAT.....	5
5.1	Verbindliche Planinhalte.....	5
5.2	Orientierende Planinhalte.....	6
5.3	Fazit Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes.....	6
6	VERFAHRENSSCHRITTE.....	7
6.1	Kantonale Vorprüfung.....	7
6.2	Mitwirkungsverfahren.....	9
6.3	Beschlussfassung.....	9
7	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	9
8	WEITER PLANUNGSSCHRITTE.....	9

1 Ausgangslage / Planungsanstoss

1.1 Ausgangslage

Für die Gemeinde Arlesheim gilt heute der Strassennetzplan Siedlung, welcher mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1311 vom 20. August 2002 (letzte Mutation mit RRB Nr. 685 vom 23. April 2013) Rechtskraft erlangte (Abbildung 1). Dieser bildet das Strassennetz innerhalb des Siedlungsgebietes sowie das Landschaftsgebiet bis zur Gemeindegrenze im Westen ab (Gemeinde Reinach) und dient als Richtplaninstrument für das kommunale Erschliessungsnetz der Gemeinde. Entsprechend ist der Strassennetzplan Siedlung das anzuwendende Planungsinstrument bezüglich der Erschliessung der Grundstücke sowie des Ausbaustandards der einzelnen Strassen im Siedlungsgebiet und der westlich angrenzenden Areale.

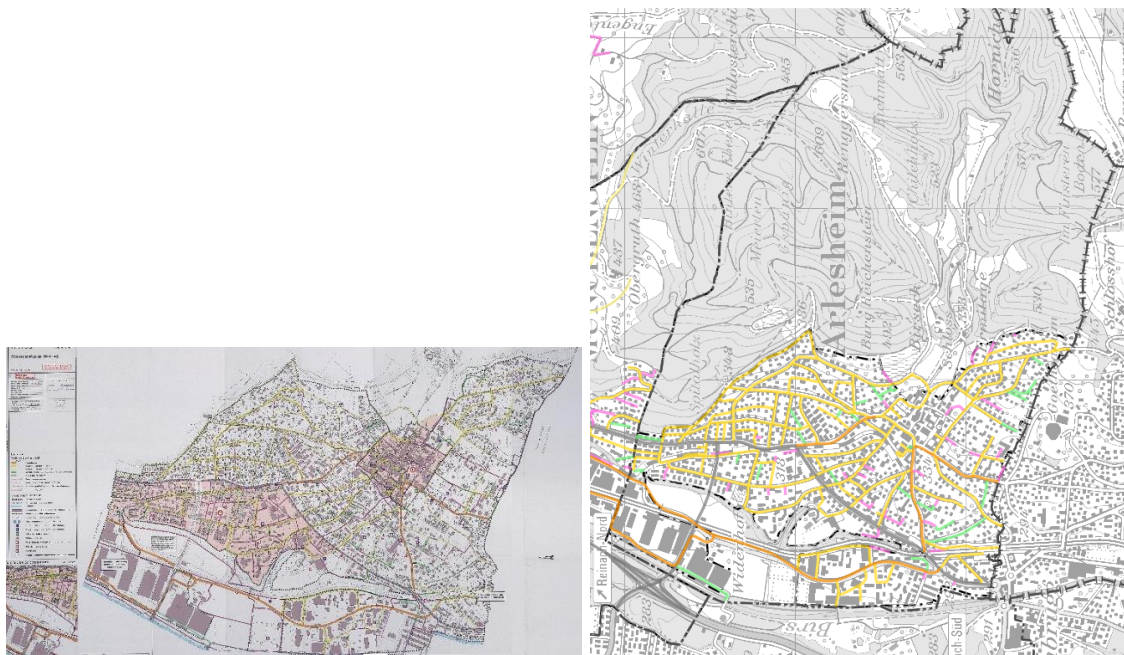


Abbildung 1: Strassennetzplan Siedlung der Gemeinde Arlesheim, RRB Nr. 1311 vom 20. August 2002 / Geoportal Arlesheim.

1.2 Planungsanstoss

Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans im Jahre 2010 ist eine neue übergeordnete Planungsgrundlage entstanden, die besagt, dass die Gemeinde ihren Strassennetzplan auf das ganze Gemeindegebiet auszudehnen haben. Als Mindestinhalt ausserhalb des Siedlungsgebietes sind die Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan verbindlich im Strassennetzplan darzustellen.

Entsprechend soll ein neuer Strassennetzplan im Landschaftsgebiet (östlicher Teil ab Siedlungsgrenze) die heute geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Zusammen mit dem Strassenreglement, das Art der Erschliessung, Projektierung, Finanzierung, Unterhalt etc. regelt, werden die notwendigen Instrumente der Erschliessungsplanung mit vorliegender Planung nun für das ganze Gemeindegebiet von Arlesheim abgedeckt.

2 Organisation, Ablauf der Planung

2.1 Organisation

Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Erschliessungsplanung wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten (Stand Beschlussfassung):

• Markus Eigenmann	Gemeindepräsident
• Ursula Laager	Gemeinderätin
• Felix Berchten	Gemeinderat
• Pascal Leumann	Gemeinderat
• Jürg Seiberth	Gemeinderat
• Lukas Stüchelberger	Gemeinderat
• Daniel Wyss	Gemeinderat
• Thomas Rudin	Gemeindevorstand
• Tobias Räuchle	zuständiger Projektleiter (Projektleiter Tiefbau)

Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen. Vom Planungsbüro zeichnet sich Edith Binggeli-Strub, Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau FA für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

2.2 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungsknoten und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsprozess wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Grundlagenerarbeitung / Analyse /	Januar - Mai 2019
– Erarbeitung Entwurf Strassennetzplan in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und dem Gemeinderat	Mai – August 2019
– Freigabe des Strassennetzplanes durch den Gemeinderat zur Eingabe in die kantonale Vorprüfung sowie für die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens	20. August 2019
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	21. Okt. - 22. Nov. 2019
– Eingang Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	20. November 2019
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	--
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	--
– Eingabe Genehmigungsverfahren	--

3 Gegenstand der Beurteilung

Der bestehende Strassennetzplan Siedlung beinhaltet bereits Festlegungen im Landschaftsgebiet westlich des Siedlungsgebietes bis zur Birs. Entsprechend sind mit vorliegendem Planungsinstrument lediglich östlich des Siedlungsgebietes das Strassennetz bzw. die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte neu festzulegen.

Der Strassennetzplan ist ein Richtplaninstrument, welches durch die Gemeindeversammlung beschlossen und dem Regierungsrat genehmigt wird. Infolge seines Wesens als Richtplan ist keine Auflage vorgesehen und somit auch keine Einsprache gegen die Inhalte des Strassennetzplanes möglich. Erst auf Stufe Bau- und Strassenlinienplanung, die direkt auf das Grundeigentum wirkt, ist ein Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

Verbindliches Planungsinstrument

- Strassennetzplan Landschaft mit Geltungsbereich östlich des Siedlungsgebietes, Masstab 1:4'000

Orientierendes Planungsinstrumente

- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

4 Planungsgrundlagen kantonal / kommunal

4.1 Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan

Mit der kantonalen Richtplanung werden verschiedene Verkehrsträger genannt, die die Gemeinde in ihrem Strassennetzplan darzustellen hat.

Objektblatt V3.1 'Kantonale Radrouten': Eine verbindliche Verpflichtung zur Aufnahme der kantonalen Radrouten in die kommunalen Strassennetzpläne besteht, gestützt auf die Planungsanweisungen, nicht. Die Gemeinden werden jedoch angehalten, diese orientierend in ihren Strassennetzplänen darzustellen.

Umsetzung durch die Gemeinde:

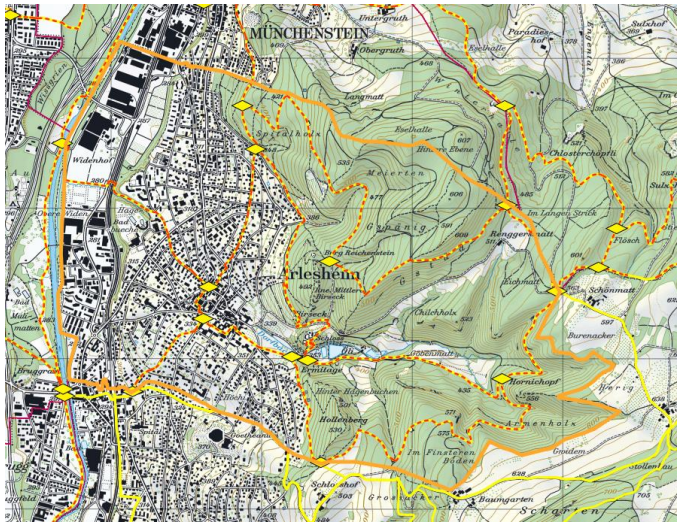
Innerhalb des Planungsgebietes (Geltungsbereich östlich des Siedlungsgebietes) sind keine kantonalen Radrouten vorhanden. Die kant. Radrouten führen durch das Siedlungsgebiet und sind somit Bestandteil des Strassennetzplanes Siedlung.

Objektblatt V3.2 'Wanderwege': Die Gemeinden übernehmen die im Richtplan festgesetzten Wanderwege in ihren Strassennetzplan bis spätestens 2015. Sie erweitern dazu ihre Strassennetzpläne über das ganze Gemeindegebiet und passen ihre Strassenreglemente an.

Umsetzung durch die Gemeinde:

Die neu im "Strassennetzplan Landschaft" definierten Wanderwegverbindungen entsprechen den Einträgen im kantonalen Richtplan. Abklärungen des Revierförsters haben jedoch ergeben, dass der Wanderweg auf dem Gobenmattweg bis zur Schiessanlage geteert ist (Hartbelag), was entsprechend in den Strassennetzplan übernommen worden ist.

Mit dem Resultat der kantonalen Vorprüfung konnten Fragen, die an die kant. Fachstelle gerichtet wurden und Unklarheiten bereinigt werden (siehe Kapitel 6).



kant. Wanderwegnetz gem. kant. Richtplan (geoview BL, 2020)

Objektblatt V3.3 'Fusswege': Die Gemeinden ergänzen ihren Strassennetzplan mit einem Fusswegnetz im Sinne von Art. 2 FWG (eidgenössisches Fussweggesetz).

Auszug Art. 2 FWG:

¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Umsetzung durch die Gemeinde:

Der vorliegende Strassennetzplan legt keine weiteren Fusswege oder Fusswegverbindungen fest, da diese ihrem Wesen entsprechend, wie im eidg. Fussweggesetz festgehalten, grundsätzlich im Siedlungsgebiet liegen. Die im Landschaftsgebiet liegenden Erholungsanlagen werden bereits durch Wanderwege erschlossen. Die Festlegung von weiteren reinen Fusswegverbindungen ist aufgrund der Abdeckung durch das Wanderwegnetz nicht erforderlich.

Objektblatt V3.4 'Historische Verkehrswege': Kanton und Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege in ihrer Richt- resp. Nutzungsplanung. Kanton und Gemeinden zeigen in ihren Planungsberichten auf, wie sie die historischen Verkehrswege berücksichtigen. Die Gemeinden übernehmen den Verlauf der historischen Verkehrswege der Kategorie "mit viel Substanz" und "mit Substanz" als orientierenden Inhalt in ihre Strassennetzpläne.

Umsetzung durch die Gemeinde:

Die historischen Verkehrswege mit Substanz bzw. mit viel Substanz sind als orientierende Planinhalte im Strassennetzplan aufgeführt.

4.2 Kommunale Grundlagen – Strassennetzplan Siedlung

Der heute rechtskräftige Strassennetzplan Siedlung bezeichnet die Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen mit und ohne Trottoir, Erschliessungswege, Privatstrassen mit Netzfunktion, Fuss- und Wanderwege sowie Verkehrsberuhigungszonen innerhalb des Siedlungsgebietes. Für das Landschaftsgebiet westlich der Bauzonen (zwischen Perimeter Zonenplan Siedlung und Birs) wurden bereits Festlegungen mit dem Strassennetzplan Siedlung definiert.

Der vorliegende Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes ergänzt diesen Strassennetzplan Siedlung mit Festlegungen im Landschaftsgebiet östlich der Siedlung.

5 Planungsergebnis

Der Strassennetzplan Landschaft gilt zusammen mit dem Strassenreglement als Richtplanungsinstrument. Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für weiterführende grundeigentumsverbindliche Bau- und Strassenlinienpläne bzw. zur Sicherstellung notwendigen Strassen- und Wegflächen.

Unter § 5 des Strassenreglements ist zudem u.a. folgendes festgelegt: Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

5.1 Verbindliche Planinhalte

Für die Gemeinde Arlesheim werden nun im verbindlichen Teil des Strassennetzplanes Landschaft mit Geltungsbereich Landschaftsgebiet östlich des Siedlungsgebietes folgende Strassentypen festgelegt:

- Verbindungsstrasse
- Kantonaler Wanderweg WW (Hartbelag / Naturbelag)
- Kommunalen Wanderweg WW (Hartbelag / Naturbelag)

Verbindungsstrassen: Als Funktion gilt hier die Funktion der Durchfahrt.

Kantonaler Wanderweg WW (Hartbelag / Naturbelag): Das Wanderwegnetz ist aufgrund kantonaler Vorgaben (kantonalem Richtplan und digitalen Daten des Kantons) in die Strassennetzplanung eingeflossen. Eine Unterscheidung zwischen Hart- und Naturbelag wird visualisiert. Es ist hier anzufügen, dass die Daten des Kantons teilweise im Widerspruch zur heutigen Situation stehen. Die Gemeinde hat die Zuweisung der Wanderwege zu Hartbelag bzw. Naturbelag entsprechend angepasst und korrigiert. Die kantonale Fachstelle wird mit Eingabe der GIS-Daten im Rahmen der Attributierung über die Anpassungen informiert sowie im Rahmen der kantonalen Vorprüfung auf die Konflikte hingewiesen (siehe auch Punkt 4.1).

Kommunaler Wanderweg WW (Hartbelag / Naturbelag): In Ergänzung zu den kantonalen Wanderwegen werden für die Gemeinde Arlesheim wichtige Verbindungen und oft genutzte Wege als kommunale Wanderwege eingetragen. Weitere Forststrassen und Wege werden bewusst nicht im Strassennetzplan erfasst, um eine grössere Frequentierung nicht zusätzlich zu begünstigen.

5.2 Orientierende Planinhalte

Der Strassennetzplan bezeichnet weiter orientierende Planinhalte, die einerseits für das Verständnis der Erschliessungsplanung stehen und andererseits werden die Gemeinden verpflichtet, diese darzustellen.

Abgrenzung / Perimeter Zonenplan Siedlung: Orientierend wird der Perimeter Zonenplan Siedlung dargestellt. Dieser dient der Abgrenzung des vorliegenden Strassennetzplanes Landschaft (Geltungsbereich Landschaftsgebiet östlich des Siedlungsgebietes).

Historische Verkehrswege / kantonale Wanderwege gem. kant. Richtplan: Die historischen Verkehrswege gemäss IVS werden orientierend dargestellt. Die kantonalen Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes werden zur Information bzw. zum Nachvollzug des gesamten Wanderwegnetzes orientierend dargestellt. Bei einer Revision des Strassennetzplanes Siedlung sind diese den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Parkplatz: Als öffentlich zugänglicher Parkplatz wird im Strassennetzplan der Parkplatz am Reichensteinweg bezeichnet und orientierend dargestellt.

5.3 Fazit Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes

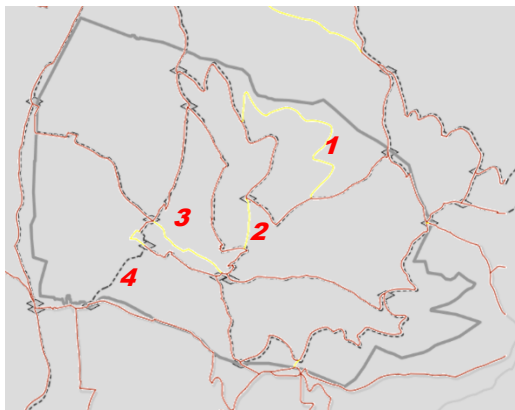
Der Strassennetzplan Landschaft bildet das Verkehrsnetz östlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Arlesheim ab und zeigt als Hauptbestandteil ein homogenes und in sich stimmiges (Wanderweg-)Netz auf.

6 Verfahrensschritte

6.1 Kantonale Vorprüfung

Die Planungsinstrumente zur Strassennetzplanung Landschaft mit Geltungsbereich östlich des Siedlungsgebietes wurden dem Amt für Raumplanung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Resultat der Prüfung wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 20. November 2019 mitgeteilt.

Die nachfolgende Übersicht hat in der Gemeinde Fragen aufgeworfen, die mit der kant. Vorprüfung beantwortet wurden und als Vorgaben für die weiteren Planungsschritte in die Planung eingeflossen sind.



Rot: Wanderweg (Datensatz geoshop BL)
Gelb: Aufzulebende Wanderwege (Datensatz geoshop BL)
Schwarz gestrichelt: Wanderweg (geoview BL)

Verschnitt Wanderwegnetz Datensatz geoshop / geoview BL

Bezugnehmend auf den kantonalen Vorprüfungsbericht sind die zwingenden Vorgaben und Hinweise wie folgt berücksichtigt worden.

Punkt 1.1: Wegabschnitte 1, 2 und 4

Zwingende Vorgabe / Hinweis: Das kantonale Wanderwegnetz wurde im Sommer 2019 komplett neu signalisiert. Eine Wiederaufnahme der Wegabschnitte wird seitens des Kantons abgelehnt (siehe Punkt 2.1).

Für den Wegabschnitt 4 hat die Gemeinde mit Schreiben vom 22. Dez. 2016 ihre Zustimmung erteilt. Der Hinweis der Gemeinde, dass dieser Weg in den Geodaten fehlt wird durch den Kanton zur Kenntnis genommen. Die kantonalen Daten werden aktualisiert.

Umsetzung Gemeinde: Betreffend Wegabschnitte 1 und 2 wird auf Punkt 2.1 verwiesen. Der Wegabschnitt 4 befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes befindet. Bei einer Anpassung des Strassennetzplanes Siedlung ist die aktuelle Situation zu übernehmen.

Punkt 2.1: Kantonale Wanderwege

Zwingende Vorgabe: Wegabschnitte 1 und 2 dürfen nicht als kantonale Wanderwege aufgenommen werden. Es steht der Gemeinde frei, diese als kommunale Wanderwege zu bezeichnen.

Umsetzung Gemeinde: Die Gemeinde übernimmt die Empfehlung und bezeichnet die Abschnitte 1 und 2 als kommunale Wanderwege mit Unterscheidung Hartbelag / Naturbelag.

Punkt 2.2: Erschliessungsstrassen

Zwingende Vorgabe: Die funktionale Trennung zwischen Erschliessungsstrassen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes muss nachvollziehbar sein.

Umsetzung Gemeinde: Die Verbindungsstrasse Arlesheim – Schön matt und weitere bezeichnete Strassen werden klar als Verkehrsfläche ausserhalb des Siedlungsgebietes bezeichnet. Neu werden diese im Strassennetzplan wie folgt bezeichnet: Verbindungsstrassen ausserhalb Siedlungsgebiet. Im Rahmen einer Anpassung des Strassenreglements ist dieser Bezeichnung Rechnung zu tragen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Bezeichnung des Strassennetzplanes Siedlung aus dem Jahre 2020 in Anbetracht der Beschlussinhalte (inkl. Teilbereiche Landschaft bis zur Birs bzw. Gemeindegrenze Reinach) nicht vollständig bzw. nicht eindeutig ist. Es wird empfohlen bei einer Revision eine eindeutig nachvollziehbare Zuweisung im Plantitel vorzunehmen. Dieser könnte wie folgt lauten: Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (Geltungsbereich Zonenplan Siedlung und Landschaftsgebiet zwischen der Gemeindegrenze Reinach bis Siedlungsgebiet gem. Zonenplan Siedlung). Nach Konsultation der Planungsakten der Strassennetzplanung Siedlung aus dem Jahre 2002 geht hervor, dass die Beschlussfassung und die Genehmigung das Strassen- und Wegnetz für das Siedlungsgebiet inkl. Landschaftsgebiet bis zur Gemeindegrenze Reinach bezeichnet.

Fazit: mit vorliegender Planung besitzt die Gemeinde eine Erschliessungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet.

Punkt 2.3: Öffentlicher Parkplatz

Empfehlung: Es wird empfohlen, den öffentlichen Parkplatz am Reichensteinweg aus dem Strassennetzplan zu entfernen. Aus diesem kann keine Bewilligungsfähigkeit oder Standortbegründung abgeleitet werden. Der Standort ist bei Belassen korrekt einzutragen.

Umsetzung Gemeinde: Die Gemeinde hält am Eintrag fest und positioniert das Symbol an korrekter Lage. Die Bezeichnung wird gemäss Empfehlung angepasst.

Hinweis zu Wegabschnitt 3

In der kantonalen Vorprüfung wird auf den Strassenabschnitt (Ermitagestrasse) nicht eingegangen, da dieser im Strassennetzplan korrekterweise nicht als kant. Wanderweg erscheint. Mit Erhalt der digitalen Daten ist dieser Wegabschnitt aufgeführt worden als "aufzuhebende Wanderwegverbindung". Die Wegweiser führen die Wanderer über den offiziellen kantonalen Wanderweg via Mühlebodenweg in die Ermitage.

Fazit: Die kantonale Vorprüfung ist zeitgleich mit dem Mitwirkungsverfahren erfolgt. Die Gemeinde hat die zwingenden Vorgaben berücksichtigt und zu den Vorprüfungspunkten Stellung genommen. Die Änderungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung sind im Bericht "Mitwirkungsbericht / Änderungen nach kantonomer Vorprüfung" erläutert worden. Die Bevölkerung ist somit über die Änderungen, die zwischen kantonomer Vorprüfung und Beschlussfassung erfolgten, informiert.

6.2 Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand des Strassennetzplan Landschaft mit Geltungsbereich östlich des Siedlungsgebietes informiert.

Vom 21. Oktober bis 22. November 2019 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren.

In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 17. Oktober 2019 und im Wochenblatt vom 17. Oktober 2019 " publiziert.

Im Rahmen der Mitwirkungsfrist ist eine Eingabe beim Gemeinderat eingegangen. Der Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zur Eingabe (siehe Mitwirkungsbericht).

6.3 Beschlussfassung

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

7 Genehmigungsantrag

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

8 Weitere Planungsschritte

Die Planungsinstrumente wurden im Anschluss an das Vorprüfungsverfahren / Mitwirkungsverfahren bereinigt und stehen nun für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Einwohnergemeindeversammlung bereit.

Arlesheim,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Leiter Gemeindeverwaltung: